

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1

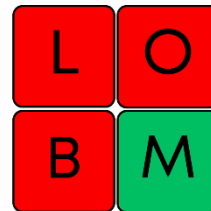
3. Änderung des Bebauungsplans „Ve-5“ in der Ortschaft Vettweiß, Waldweg

im Verfahren gemäß § 13a BauGB

Auftraggeber

Christel und Franz Klein
Maiglöckchenweg 5
52391 Vettweiß

Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die ASP	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Übergeordnete Planungen.....	5
2.1 Raumordnung	5
2.2 Schutzkulisse	5
3. Rechtsvorschriften.....	8
3.1 Generelles.....	8
3.2 Methodik	8
4. Artenschutzprüfung	9
4.1 Stufe 1, Vorprüfung.....	9
4.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum	12
4.3 Datenquellen zum Artenspektrum	12
4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	14
4.5 Plausibilitätsprüfung.....	15
4.6 Ergebnis.....	18
4.7 Empfehlung und Anregung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

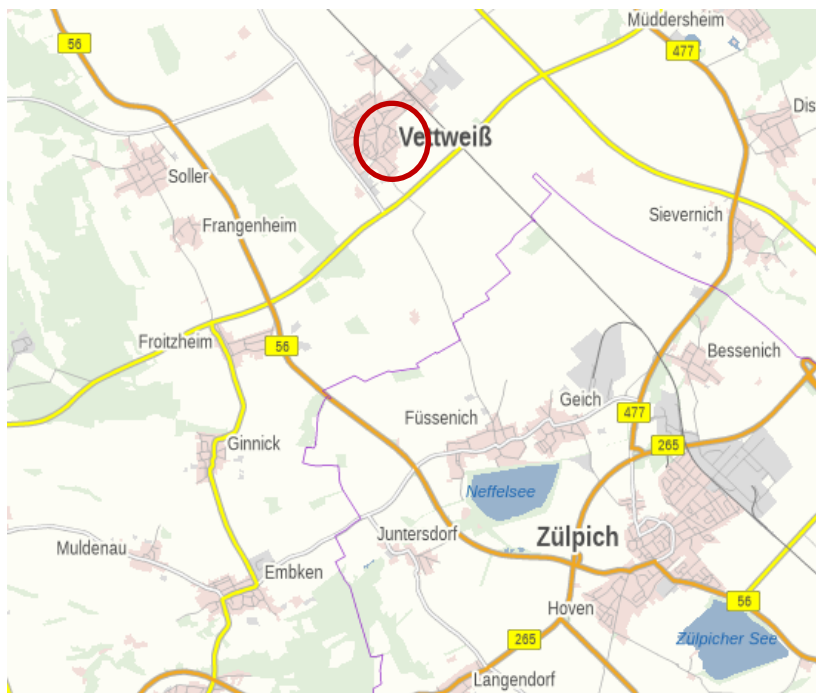
1.1 Planungsanlass und Lage des Vorhabens

Die Auftraggeber haben am 23.07.2022 bei der Gemeinde Vettweiß für das im Eigentum befindliche Grundstück Gemarkung Vettweiß, Flur 1, Flurstück 215 die Änderung des Bebauungsplans Vettweiß Ve-5 beantragt. Ziel des Antrags ist, das Grundstück wohnbaulich zu nutzen. Es handelt sich um ein Gartengrundstück. Derzeit gilt der Bebauungsplan Vettweiß Ve-5, rechtskräftig seit 1992, der über die Jahre vollständig wohnbaulich ausgenutzt wurde. Das Baufenster des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-5“, Waldweg schließt mit der Parzelle Nr. 214 (Waldweg 24) ab und soll zur Realisierung des Vorhabens, erweitert werden.

Die Grundstücksanbindung zum Waldweg geschieht über eine Grabenverrohrung am Mersheimer Bach auf einer Länge von 5 Metern. Hierfür liegt eine wasserrechtliche Genehmigung¹ durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Düren vor.

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 dem Antrag zugestimmt und den Änderungsbeschluss gefasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Grundstücks erfolgt über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ve-5“ in der Ortschaft Vettweiß, Waldweg. Das Bauvorhaben erfüllt die Vorgaben zur Anwendung des § 13a BauGB.

Karte 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiet



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genordet ohne Maßstab

¹ Kreis Düren, Der Landrat, Umweltamt, Genehmigung -Kreuzung des Merheimer Grabens mit dem einem Durchlass zur Herstellung einer Grundstückszufahrt in Vettweiß, Waldweg 24, Schreiben vom 06.03.2023, Zeichen 66/1 G 3007 Na

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Raumordnung

Der **Regionalplan** des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen in der Fassung von 2003 weist Vettweiß als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus. Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet.

Karte 4: Auszug aus dem Regionalplan



© Bezirksregierung Köln, genordet ohne Maßstab

Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Vettweiß stellt den Planänderungsbereich und das Wohnumfeld als Wohnbaufläche (W) und den Mersheimer Bach als Wasserfläche dar.

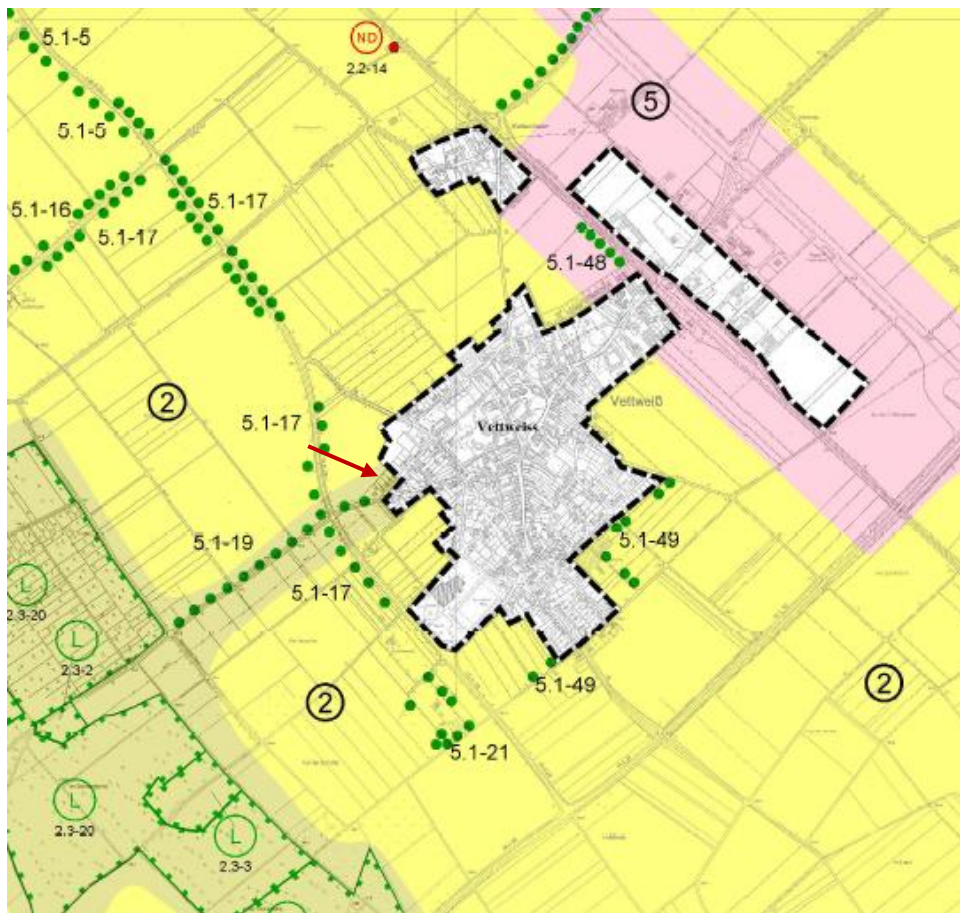
Im **Bebauungsplan** Vettweiß „Ve-5“ von 1993 in dem der Änderungsbereich liegt, ist eine Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen aber ohne überbaubare Grundstücksfläche. Nach Norden schließt sich eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an.

2.2 Schutzkulisse

Das Plangebiet zählt zur naturräumlichen Großeinheit der Niederrheinischen Bucht, genauer zur Zülpicher Börde (NR 553), die den Südteil der Niederrheinischen Bucht bildet. Daneben gehört sie zum gleichnamigen Landschaftsraum LR-II-016 Zülpicher Börde.

Der Untersuchungsraum ist von Landschaftsplan Nr. 1 Vettweiß 2. Änderung des Kreis Düren erfasst. Das Entwicklungsziel hierfür besteht in der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Karte 5: Auszug aus dem LP 1 Vettweiß, Entwicklungs- und Festsetzungskarte, 2. Änderung, Stand 12. März 2005, genordet, ohne Maßstab



© Kreis Düren

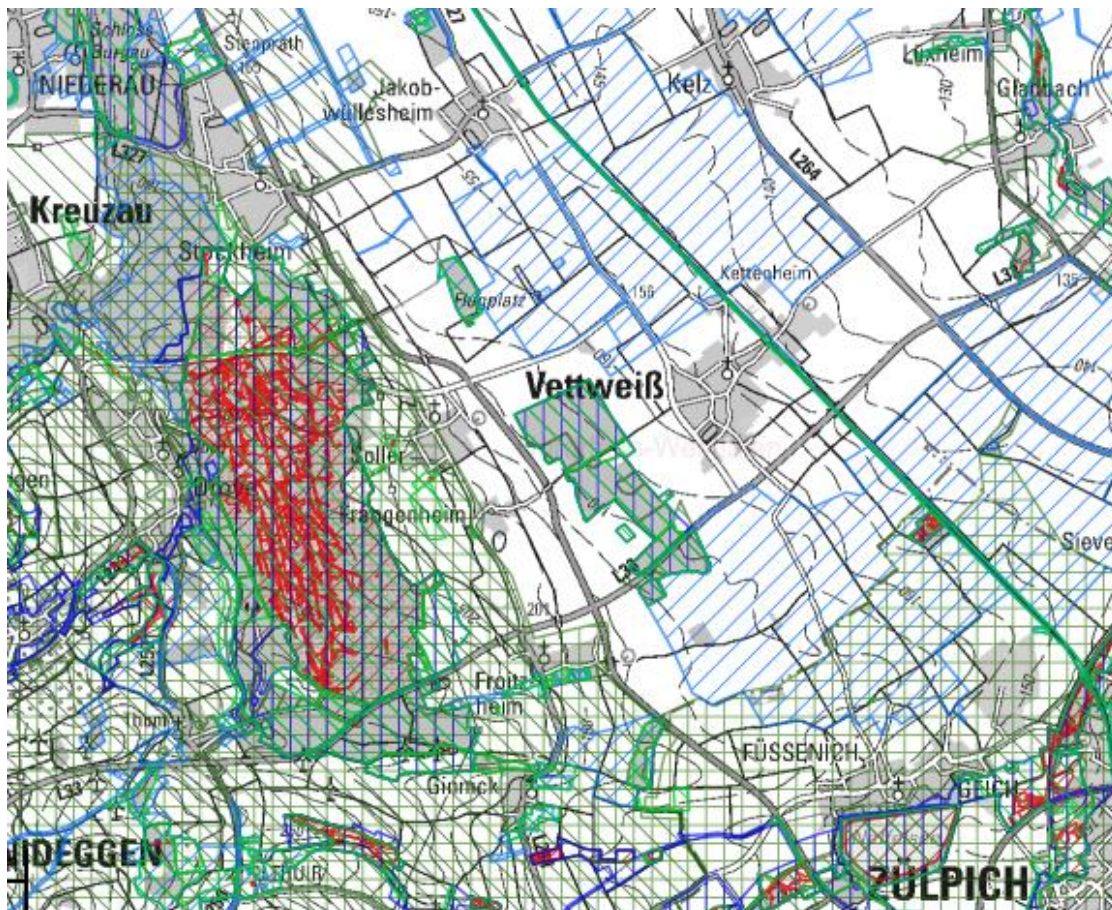
Um die Ortslage von Vettweiß, insbesondere nach Westen, erstrecken sich verschiedene geschützte Bereiche, die sich teilweise oder ganz überlagern. Beispielhaft sind genannt:

- Naturschutzgebiet DN-008 NSG Drover Heide
- FFH-Gebiet DE-5205-301 Drover Heide
- VS-Gebiet DE-5205-401 VSG Drover Heide
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5205-0001 LSG-Stockheimer Wald-Drovetal-Stufenländchen-Eifelvorland
- NTP-008 Deutsch - Belgischer Naturpark Hohes Venn - Eifel
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5205-0002 LSG-Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5205-0014 LSG-Vettweisser Busch
- Biotopverbundfläche VB-K-5205-003 Drover Heide
- Biotopverbundfläche VB-K-5205-010 Wälder südwestlich von Vettweiß
- Biotopverbundfläche VB-K-5205-014 Äcker zwischen Kelz und Vettweiß

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 3. Änderung des Bebauungsplans „Ve-5“ in der Ortschaft Vettweiß, Waldweg

- Biotopverbundfläche VB-K-5205-022 Waldgebiet „Stückchen“, Gehölz- und Grabenstrukturen zwischen Stockheim und Jakobwüllesheim
- Biotopkatasterfläche BK-5205-006 NSG Drover Heide
- Biotopkatasterfläche BK-5205-0017 Wälder „Vettweisser Busch“, „Schafsmaar“ und „Am Sterz“ südwestlich Vettweiß

Karte 6: Schutzkulisse, genordet, ohne Maßstab



© LANUV

3. Rechtsvorschriften

3.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

3.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Zur Anwendung kommt insbesondere der Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

4. Artenschutzprüfung

4.1 Stufe 1, Vorprüfung

Der Untersuchungsraum umfasst das Plangebiet, den Kreuzungsbereich Mersheimer Graben und die angrenzende Vegetation mit der Baumreihe und den Säumen am Mersheimer Graben. Folgenden Lebensraumtypen mit ihren Biotopen sind dort vertreten:

- **Fließgewässer (FließG)**
 - FN 3 = Graben mit extensiver Instandhaltung

- **Säume und Hochstaudenflure (Säu)**
 - HH 8 = Fließgewässerböschung
 - HC 3 = Straßenrand

- **Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsch, Hecken (KIGehöl)**
 - BF 1 = Baumreihe

- **Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen**
 - HJ0 = Gärten

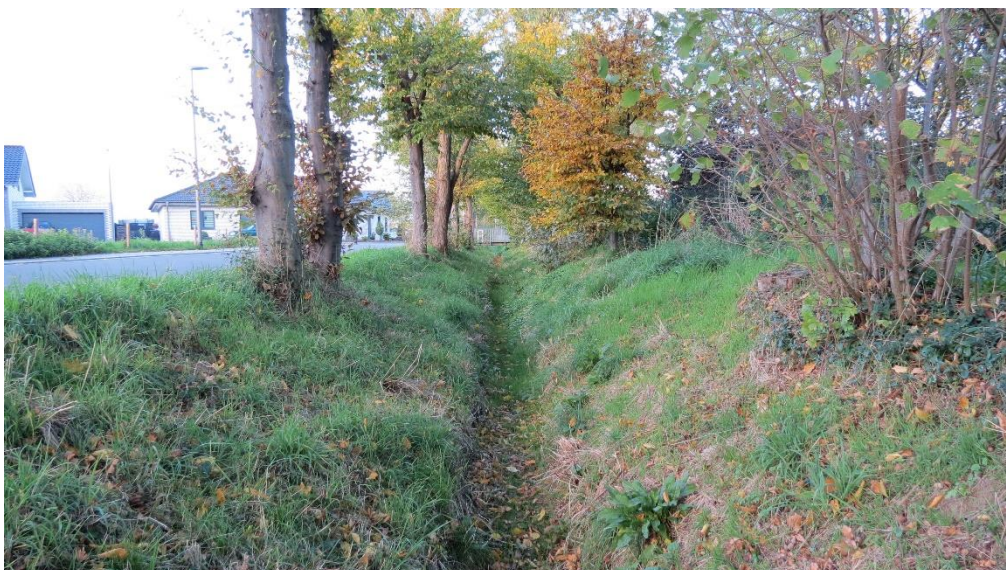
Abbildung 1: Blick vom Waldweg über den Mersheimer Graben zum vorhandenen Wohnhaus Waldweg 24



Abbildung 2 - 4: Blick in Garten (Flurstück 215)



Abbildung 5 - 7: Blick entlang des Waldweges zum Mersheimer Graben



4.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Ortschaft Vettweiß am Waldweg am östlichen Ortsrand. Vettweiß stellt mit rund 3000 Einwohner (Stand 31.12.2022) ein Drittel der Einwohner im Gemeindegebiet (insgesamt rund 9.200 EW). Die Ortschaft ist Namensgeber der gleichnamigen Gemeinde.

Obleich Vettweiß der größte Ort ist, sind die Einwirkungen geprägt von der Lage im ländlichen Raum. Der Waldweg kann als ruhige Anwohnerstraße beschrieben werden. Es dominiert die Wohnnutzung, mit Ein- und Zweifamilienhäuser auf großzügigen Gartengrundstücken. Die Vorbelastung kommen aus den Verkehrsbewegungen der Bewohner und ihren Besuchern, aus Lieferverkehren und landwirtschaftlichen Verkehren. Vorbelastungen aus gewerblicher oder industrieller Nutzung bestehen nicht. Insgesamt werden die Vorbelastungen, die sich daraus ergeben als gering bewertet.

4.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5205 „Vettweiß“ und die oben genannten Lebensraumtypen die planungsrelevanten Arten der Tabelle 1 auf der folgenden Seite zu erwarten:

Legende Tabelle 1:

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 3. Änderung des Bebauungsplans „Ve-5“ in der Ortschaft Vettweiß, Waldweg

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für 4. Quadrant MTB 5205 „Vettweiß“

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	FlieG	KIGehoeI	Saeu	Gaert
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name		in NRW (ATL)			
Säugetiere							
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↓				(FoRu)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	Na		Na
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	(Na)	FoRu, Na	(Na)	Na
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na		Na
Vögel							
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	Na
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓				FoRu
Asio flammeus	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	Na	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu! (FoRu)
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na
Amphibien							
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Ru!	Ru!	(FoRu)
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Ru	Ru	

© LANUV

Die Landesinformationssammlung LINFOS des LANUV nennt für den Untersuchungsraum keine Fundorte planungsrelevanter Arten. Für die Ortslage Vettweiß und unmittelbar angrenzende Flächen sind Fundorte für den Wiesenpieper (Kennung FT-5205-0309-1996, FT-5205-0197-1991, FT-5205-0138-2006) für die Grauammer (FT-5205-0101-1991, FT-5205-0103-1991, FT-5205-0104-1991, FT-5205-0114-1991, FT-5205-0125-1991, FT-5205-0126-1991, FT-5205-0127-1991, FT-5205-0256-1996, FT-5205-0257-1996, FT-5205-0130-1991, FT-5205-0254-1996, FT-5205-0255-1996, FT-5205-0547-2000) und für die Wiesenschafstelze (FT-5205-0297-1991, FT-5205-0296-1996, FT-5205-0017-1991), aufgeführt. Für die Biotopkatasterfläche BK-5205-0012 *Bahnlinie Rommelsheim-Bessenich* im Nordosten sind als diagnostisch relevante Tierarten Turmfalke und Rebhuhn und für das NSG *Drover Heide* im Westen Tierarten werden u. a. für Grauspecht, Ziegenmelker, Pirol und Wespenbussard genannt.

Daneben wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht², konsultiert. Weitere Vögel, die aufgrund der Biotopausstattung ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen und nicht in der LANUV-Liste vorkommen, wurden nicht festgestellt.

Es wurde ein Ortstermin am 25.10.2022 ausgeführt. Dabei wurde die vorhandenen Biotope auf ihre Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten geprüft und nach Hinweisen auf eine Quartiersnutzung geachtet. Anzeichen auf eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (alte Nester an Gebäuden bzw. in der Vegetation, geeignete Höhlungen, Verletzungen an Bäumen u. a.) wurden nicht festgestellt.

Potenzielle Quartiere, insbesondere für die Allerweltsarten, bestehen in der Gartenvegetation und im Bereich des Mersheimer Bachs.

4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Änderung des Bebauungsplans erlaubt die Wohnnutzung der jetzigen Gartenflächen. Die Rasenfläche bzw. die meist randlich stehenden Ziergehölze werden überplant. Der Wohnnutzung bedingt voll- oder teilversiegelte Flächen durch das Wohnhaus und die Zuwegung. Die Restflächen werden erfahrungsgemäß wieder als Hausgarten angelegt und gepflegt. Die neuen Anpflanzungen werden eingeschränkt Lebensraumfunktion für die Arten übernehmen.

Für die Zuwegung über den Mersheimer Bach liegt eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Deren Nebenbestimmungen regeln, dass der Gewässerschutz bzw. der Schutz der Gewässerböschung mit seiner Vegetation garantiert ist und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

² Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ve-5“ in der Ortschaft Vettweiß, Waldweg

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

4.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 25 Arten, den Feldhamster sowie sieben Fledermausarten in der Säugetiergruppe, Laub- und Springfrosch in der Gruppe der Amphibien und 15 Vogelarten. Für sechs Fledermausarten (Breitflügel-, Zwerg-, Wasser-, Rauhaufledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler) sowie fünf Vogelarten (Sumpf-, Schleiereule, Steinkauz, Mehl-Rauchschwalbe) besitzt die Fläche keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, jedoch als Nahrungshabitat. Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn

dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren, weil das für den Bruterfolg wichtig ist. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass sich die Distanzen zu anderen Nahrungsgebieten vergrößern und eine erfolgreiche Jungenaufzucht deutlich erschwert. In Verbindung mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen oder verhungert. Es kann auch dazu führen, dass Altvögel den Brutplatz bzw. das Gelege aufgeben. Solche negativen Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht vorhergesagt. Die nahe Umgebung bietet potenzielle Nahrungsflächen, die von den Arten aufgesucht werden können.

Für die verbleibenden 14 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Nicht jede der aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, denn die LANUV Liste für den 4. Quadranten des MTB 5205 bezieht sich auf eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km). Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden die Lebensraumsprüche der Arten skizziert und mit der vorhandenen Biotopausstattung verglichen. Danach wird eine Prognose ausgesprochen, ob die Art im Untersuchungsraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen werden bei zusammengefasst.

- Die **Bechsteinfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die als Lebensraum große zusammenhängende Waldbestände mit einem hohen Anteil an alten bzw. Uraltbäumen benötigt. Ein Vorkommen wird aufgrund unzureichender Lebensraumbedingungen ausgeschlossen.
- Der **Feldhamster**, ist eine charakteristische Art der offenen, struktur- sowie artenreichen Ackerlandschaften. Voraussetzung für seinen Fortpflanzungs- und Ruheplatz sind tiefgründige, mäßig feuchte Löß- und Lehmböden. Dort legt er den weit verzweigten Bau an. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen, da die Biotopstruktur für den Feldhamster ungeeignet ist.
- **Sperber, Mäusebussard und Turmfalke** bevorzugen ausreichend hohe, geschützte und ungestörte Nistplätze mit einem freien An- und Abflug vornehmlich in der Nähe zu den Nahrungsrevieren. Der Sperber bejagt auch größere Gärten, Parklandschaften und Friedhöfe im Siedlungsbereich. Der Hauptlebensraum befindet sich in größeren Gehölzbeständen und dichten Nadelbeständen vornehmlich Fichtenbestände. Der Turmfalke ist ein Kulturfolger, der in Kirchtürmen, an Brückenköpfen u. ä. brütet. Der Mäusebussard konzentriert sich mit seinem Brutstandort auf Waldrandbereiche, Baumgruppen und Einzelbäume, wenn diese mindestens 15 bis 20 Meter Höhe besitzen. Die Biotopausstattung des Plangebietes ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die drei Arten ungeeignet, so dass ein Vorkommen nicht erwartet wird.

- Der **Steinkauz** gehört zu den klassischen Bewohnern der bäuerlichen Kulturlandschaft und kommt in den Streuobstgürteln am Rand der Dörfer vor. In alten Obsthochstämmen findet er Bruthöhle und Nahrungsfläche. Der kleine Ansitzjäger ist auf eine kurze Grasnarbe angewiesen, besondere im Brutgeschäft zur Ernährung der Jungen bzw. des brütenden Weibchens. Weder der Garten noch der Graben mit seiner Vegetation kann die Lebensraumbedingungen des Steinkauzes befriedigen, deswegen wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
- Der **Bluthänfling** besiedelt strukturreiche, kleinteilig gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen, Säumen, Brachen, Hecken und Einzelbäumen, extensiv bewirtschafteten Flächen, Kahlschlägen, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kommt er dort vor, wo sich strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) und Hochstaudenbereiche finden. Der gepflegte Garten mit seinen Ziergehölzen und der Mersheimer Bach stellen Einzelelemente aus dem Lebensraum des Bluthänfling dar. Eine Bedeutung als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht nicht. Ein Vorkommen des Bluthänflings wird ausgeschlossen.
- Die Lebensraumansprüche von **Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel** und **Rebhuhn** haben ihren Hauptlebensraum in der offenen Feldflur. Der Hausgarten erfüllt nicht die speziellen Ansprüche der fünf Arten an den angestammten Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Vorkommen von Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel und Rebhuhn wird deswegen ausgeschlossen.
- Die beiden Amphibienarten **Laubfrosch** und **Springfrosch** sind in ihrem Lebenszyklus auf Wasser angewiesen. Der Laubfrosch besiedelte ursprünglich klimatisch begünstigte Flussauen. Sein Hauptlebensraum beinhaltet reich strukturierte Landschaften mit einem reichlichen Angebot an Kleingewässern. Die Laichgewässer sollten reich an Vegetation, vollsonnig und fischfrei sein. Zur Überwinterung sucht er Erdhöhlen, Baumstümpfe und Wurzelhöhlen auf. Der Springfrosch kommt in wärmebegünstigten Hartholzauen größerer Flussläufe vor. Weiher, Tümpel am bzw. im Wald, kleine Teiche, temporäre Gewässer, die vollsonnig, fischfrei und vegetationsreich sind, werden zum Laichen aufgesucht. Den Winter verbringen sie in selbstgegrabenen, frostfreien Bodenhöhlen. Der Mersheimer Bach gehört zu den kiesgeprägten Tieflandbächen, der in seinem Erscheinungsbild (Längs-, Querprofil, Sohlstruktur) und seiner Gewässerqualität verändert ist. Er führt temporär Wasser und gehört zum Teileinzugsgebiet der Erft. Die Ausprägung des Mersheimer Bachs entspricht nicht den Anforderungen der beiden Amphibienarten, so dass ein Vorkommen von Laub- und Springfrosch mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht erwartet wird.

4.6 Ergebnis

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 25 Arten, wobei neun Arten das Areal als Nahrungsraum nutzen. Für die verbleibenden 14 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten mit der Ausstattung des Plangebietes verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

Im Ergebnis erfüllt die Biotopausstattung des Untersuchungsraums nicht die Ansprüche der zu erwartenden planungsrelevanten Arten. Ein Vorkommen der Arten der LANUV mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird nicht prognostiziert.

Damit löst das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) aus. Der Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten (Reglementierung der Baufeldräumung und Bereitstellung auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März eines jeden Jahres).

Bonn, 28.06.2023

Ute Lomb